

Anlage 8

Lastprofilverfahren/Prognose

(Diese Anlage ist als Zusatz/Abweichung vom LRV Strom nach BK6-09-034 aufgenommen.)

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 12 Standardisierte Lastprofile

- (1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht.
- (2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:
 1. Gewerbe;
 2. Haushalte;
 3. Landwirtschaft;
 4. Bandlastkunden;
 5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
 6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, soweit nicht durch eine Bestimmung nach §10 Abs. 3 Satz 1 der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006) etwas anderes verlangt wird, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

- (3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind."

Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, teilt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich mit.

2. Zur Ermittlung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber eigene Lastprofile mit 1/4-h-Leistungsmittelwerten, die er dem Lieferanten bei Vertragsschluss bzw. nach einer Aktualisierung unverzüglich elektronisch im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format, bis zum Vorliegen des Formats als Excel-Datei, übermittelt. Für das Bereitstellen der Lastprofile berechnet der Netzbetreiber keine Kosten. Dies betrifft insbesondere folgende Daten zur Behandlung von Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung in elektronischer Form:
 - 2.1. Typtageinteilung und Feiertagszuordnung
 - 2.2. Saisondefinition
 - 2.3. Lastprofile je Kundengruppe und Typtag gemäß § 12 Abs. 2 StromNZV
3. Die Ermittlung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem synthetischen Verfahren. Der Netzbetreiber kann einen Wechsel, eine Modifikation des Verfahrens oder Anpassungen einzelner Lastprofile vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Änderungen der Zuordnung von Lastprofilen zu einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung als Stammdatenänderung im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format mit, bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im marktgängigen Excelkompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlagen von Originaldokumenten - Mit Schnittstellenbeschreibung" (Fassung vom 24.09.2003).

4. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die 1/4-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt.

- 4.1. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- 4.2. Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 MWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs der Entnahmestellen seiner Kunden in dieser Kundengruppe.
- 4.3. Die abrechnungsrelevanten 1/4-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor.

5. Prognose über den Jahresverbrauch

- 5.1. Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, fest und teilt diese dem Lieferanten mit. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
- 5.2. Die Prognose über den Jahresenergieverbrauch einer Entnahmestelle wird nach erfolgter Ablesung innerhalb eines Monats nach der Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber angepasst. Satz 2 und 3 von Ziffer 5a. gelten entsprechend. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats; bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format. Die Anpassung wird ab dem folgenden Monat berücksichtigt und entsprechend in die Zuordnungsliste aufgenommen, die am 16. Werktag eines Monats versandt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.

Nachfolgende Zeiträume werden für die Standardlastprofile festgelegt.

Sommer vom: 15. Mai bis 14. September,

Winter vom: 01. November bis 20. März,

Übergang vom: 21. März bis 14. Mai sowie 15. September bis 31. Oktober.

Der 24. und 31. Dezember erhalten das Samstaglastprofil, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen.

Alle im Netzbereich geltenden Feiertage erhalten das Sonntaglastprofil.

Profil einzuordnende Kunden

H0	alle Haushalte mit Privatverbrauch in Einfamilien- und Reihenhäusern
G0	alle Gewerbekunden, die nicht in eines der nachgeordneten Profile eingeordnet werden können
G 1	Gewerbekunden, deren typischer Verbrauch in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr liegt, z.B. Büros, Arztpraxen, Banken, Werkstätten, Handwerksbetriebe u. ä.
G 2	Gewerbekunden mit starkem oder überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden, z.B. Kinos, Fitnessstudios, Sonnenstudios, Tankstellen u. ä.
G 3	durchlaufendes Gewerbe, das einen relativ gleichmäßigen Verbrauch aufweist, z.B. Kühlhäuser, Parkhäuser, Kläranlagen, Gemeinschaftsanlagen in Wohnanlagen, Läden mit starkem Bedarf an Kühlung u. ä.
G 4	Verbrauchsstellen, die fast ausschließlich von den Ladenöffnungszeiten bestimmt werden, z.B. Friseur, Einzelhandelsgeschäfte, Supermärkte, u. ä.
G 5	Bäckereien und andere Gewerbe mit ähnlichen Verbrauchsschwerpunkten. Bäckereiverkaufsfilialen mit "Backen im Laden" erhalten das Profil G 4
G 6	Gewerbekunden, die ihren Verbrauchsschwerpunkt an den Wochenenden haben, z.B. Ausflugs- und Speisegaststätten, Jugendclubs, Tankstellen mit Waschanlage, Sport- und Freizeiteinrichtungen
L0	Landwirtschaft allgemein
L1	Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft/Nebenerwerbs-Tierzucht
L2	übrige Landwirtschaftsbetriebe
35	Straßenbeleuchtung
36	Nachtspeicherheizung
37	Bandlast / Telefonzellen